

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Ergänzungsbestimmung  
zur Verordnung über Kollektivverträge.**

**Vom 4. September 1952**

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) wird zur Ergänzung des § 8 Abs. 2 folgendes bestimmt:

## § 1

Für die private Landwirtschaft und für private Unternehmen und Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich der mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern und Landeshandwerkskammern abgeschlossenen Tarifverträge unterliegen, können Tarifverträge durch eine mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zu bildende Tarifkommission abgeschlossen werden.

## § 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
einer Ergänzungsbestimmung zu der Arbeits-  
schutzbestimmung 530.**

**— Arbeitsmaschinen (Allgemeines) —**

**Vom 4. September 1952**

## § 1

Der § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 26. April 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) wird wie folgt ergänzt:

(1) Arbeitsmaschinen haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und müssen mit Bremsen versehen sein, sofern nach Abstellen des Antriebes oder Ausrücken der Kupplung ein mit Gefahren verbundenes Nachlaufen feststellbar ist.

(2) Über die Ausrüstung der Arbeitsmaschinen mit Bremsen entscheiden in Zweifelsfällen die für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

## § 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 264.**

**— Verordnung über das Verschneiden von  
Saatgut —**

**Vom 1. September 1952**

Um den Verbraucher von Saatgut in den Besitz von hochwertigem Saatgut gelangen zu lassen, wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Im Handel mit Saat- und Pflanzgut ist es verboten, schon für den Verkauf aufbereitetes und anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nachträglich mit minderwertiger Saatware zu mischen.

(2) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nicht abgesetzt, so ist es vor Beginn der nächsten Aussaatperiode durch eine Nachuntersuchung erneut anzuerkennen oder zuzulassen.

## § 2

Für Saatgut, das nicht den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Normen für Reinheit und Keimfähigkeit entspricht, ist entsprechend den Richtlinien über die Sondergenehmigung für anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelsaatgut des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Preisnachlaß zu gewähren.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Georgino  
Staatssekretär